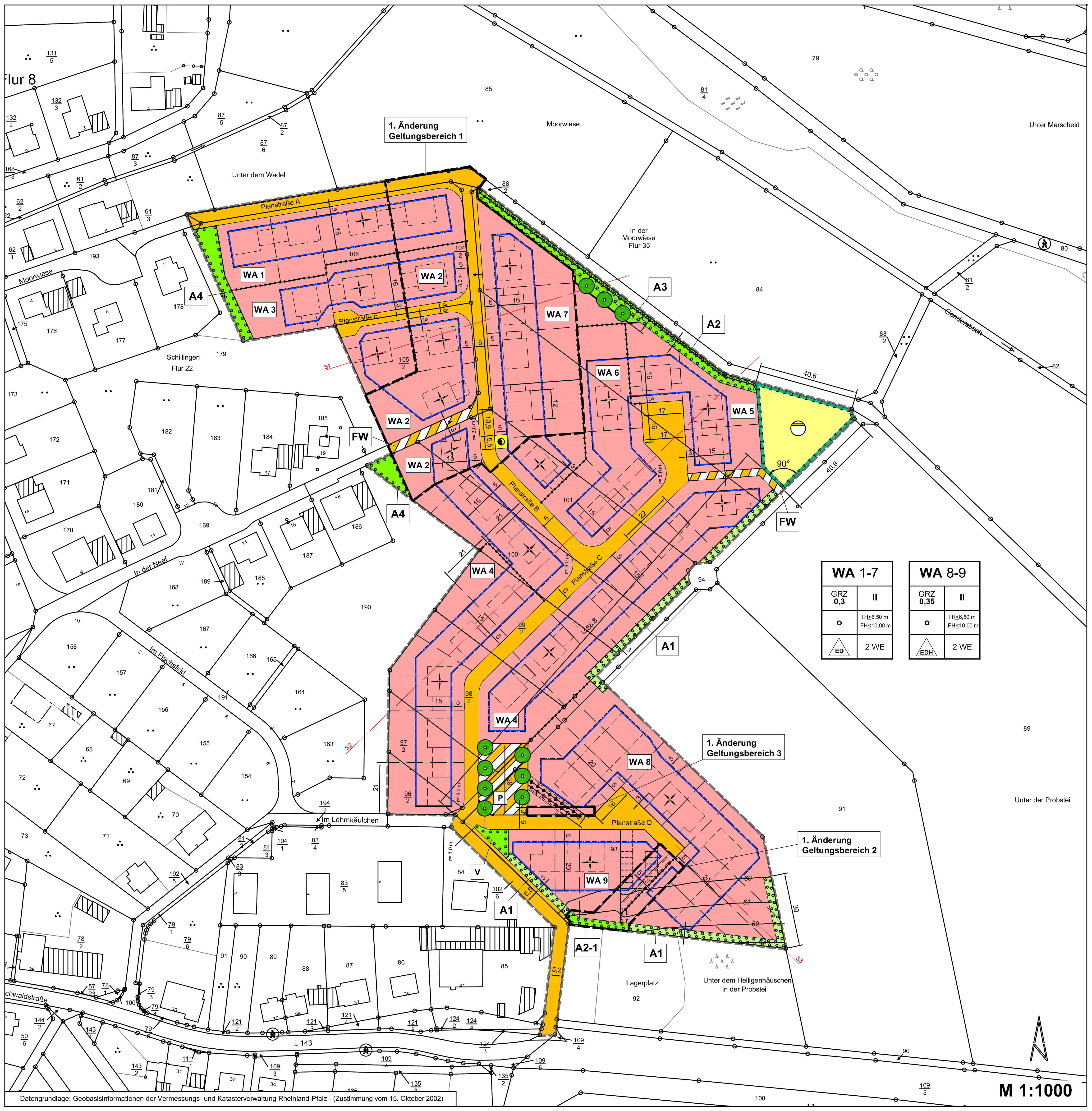

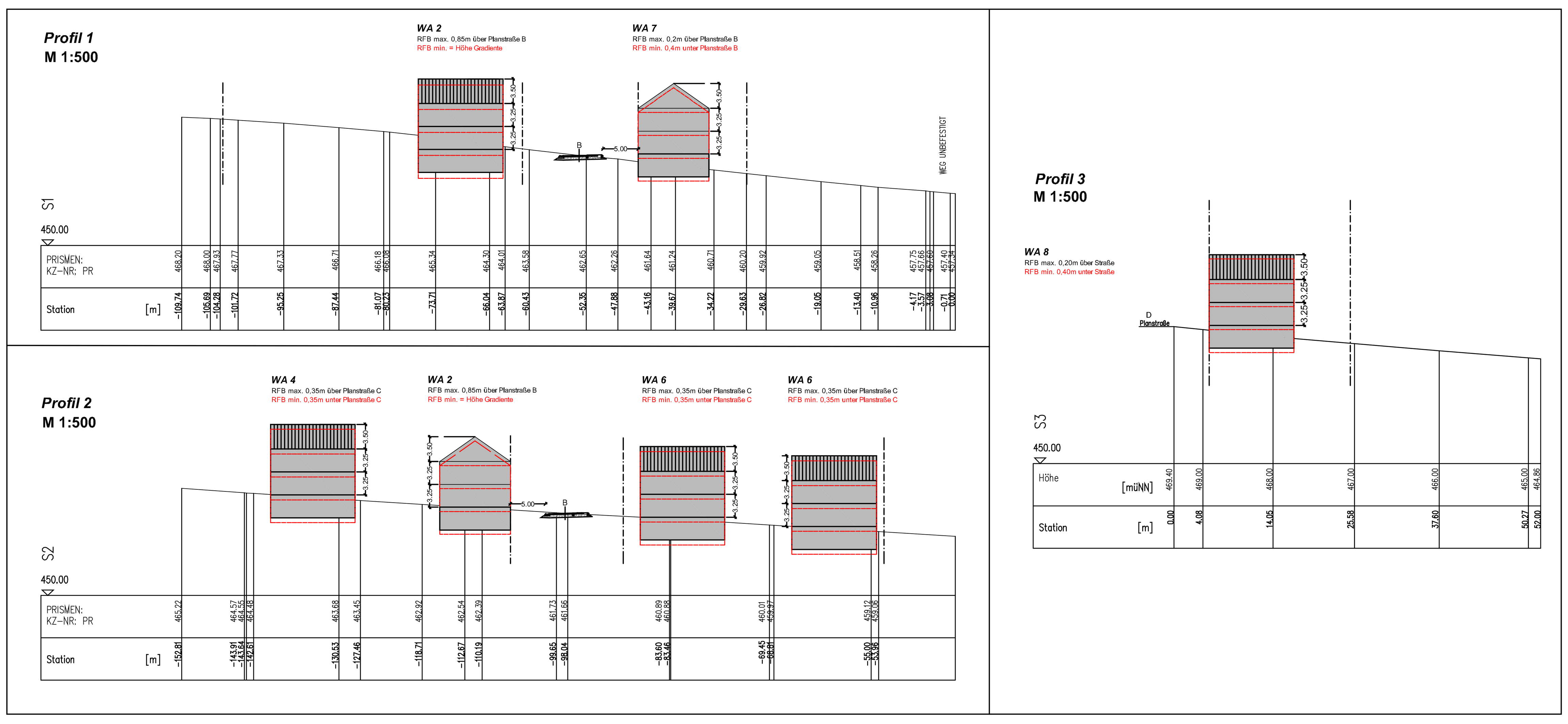

Textliche Festsetzungen

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO)

Für die allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 9 wird bestimmt:

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

Die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sowie die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone über die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen i.V. mit der Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen festgesetzt.

1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen i.V. mit Festsetzung 1.2.2-Höhenlage der baulichen Anlagen

(§18 Absatz 1 BauNVO)

Es wird die maximale Trauf- und maximale Firsthöhe festgesetzt. Ergänzend zum Eintrag in den Nutzungsschablonen wird Folgendes festgesetzt:

- Unterer Bezugspunkt: Für die Bestimmung der maximalen Trauf- und Firsthöhen ist der untere Bezugspunkt die Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden).
- Obere Bezugspunkte sind:

- Bei der Traufhöhe der Schnittpunkt der Wand mit der äußeren Dachhaut
- Bei der Firsthöhe das maximale Maß der Oberkante der Dachkonstruktion
- Bei versetzten Pultdächern gilt als maximale Höhe die Höhe der oberen Traufe.

Ergänzend wird für die allgemeinen Wohngebiete WA 7 und 8 die maximale sichtbare Wandhöhe mit 8,0 m festgesetzt:

- Die festgesetzte maximal sichtbare 'Wandhöhe' (WH) wird definiert als das senkrecht auf der jeweiligen Wand gemessene Maß zwischen dem Schnittpunkt der Wand mit dem angelegten Gelände als unterem Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Wand mit der äußeren Dachhaut als oberem Bezugspunkt.

  Die maximal sichtbare 'Wandhöhe' (WH) darf 8,0 m an keiner Stelle des Gebäudes überschreiten. Wände unter Giebelflächen sind hierbei nicht mitzurechnen. Entsprechende Geländedarstellungen (vorhandenes und geplantes Gelände) sind dem Bauantrag beizufügen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höchstmaße durch technische Anlagen ist zulässig.

1.2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird über die Festsetzung der Höhenlage der Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Rohfußboden) wie folgt bestimmt. Zu messen ist jeweils senkrecht von Gebäudemitte (Fassade) zur Gradiente der angrenzenden, unten genauer bezeichneten Erschließungsstraße:

WA 1	Auf der Höhe der angrenzenden Planstraße B bis max. 0,60 m über der Gradiente Planstraße B
WA 2	Auf der Höhe der angrenzenden Planstraße A bis max. 0,85 m über der Gradiente Planstraße A
WA 3	auf der Höhe der Gradiente der Planstraße E bzw. max. 0,35 m über der Gradiente der Planstraße E
WA 4	maximal 0,2 m über bis max. 0,4 m unter der Gradiente der Planstraße B
WA 5	maximal 0,2 m über bis maximal 0,4 m unter der Gradiente der Planstraße B
WA 6	maximal 0,2 m über bis max. 0,4 m unter der Gradiente der Planstraße B
WA 7	maximal 0,2 m über bis maximal 0,4 m unter der Gradiente der Planstraße A
WA 8	maximal 0,2 m über bis maximal 0,4 m unter der Gradiente der Planstraße C
WA 9	Auf der Höhe der angrenzenden Planstraße C bis max. 0,60 m über der Gradiente Planstraße C

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Bauweise

Es ist die offene Bauweise festgesetzt. In den allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA 7 sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 8 und WA 9 sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

1.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich sind Garagen und überdachte Stellplätze sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, außerhalb jedoch nur bis zur Verlängerung der rückwärtigen Baugrenze.

Garagen und überdachte Stellplätze sind in allen Gebieten mit einem Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Nicht überdachte Stellplätze sind auch zwischen der erschließenden Straßenverkehrsfläche und den ihr zugewandten Baugrenzen zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 8 und WA 9 sind auch Gemeinschaftsstellplatzanlagen zulässig.

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird im gesamten Geltungsbereich auf max.2 Wohnungen beschränkt[1].

1.6 Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Nicht überbaute Flächen der privaten Baugrundstücke

Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen, zu begrünen und zu bepflanzen sowie dauerhaft zu pflegen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung[2] benötigt werden.

1.6.2 Festsetzung zum Regenrückhaltebecken

Die Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung R+E -Regenrückhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland- sind wie folgt anzulegen: Die Muldensohle ist mit einem speziellen Saatgut für Landschaftsrasen für Feuchtflächen (RSM 7.3.1) und die verbleibenden Flächen mit einer Initialeinsaat mit einer regionaltypischen, kräuterreichen Saatgutmischung (Herkunftsregion 9) einzusäen. Die Wiesenflächen sind mittels ein- bis zweischüriger Mahd ab Mitte Juni extensiv zu pflegen und ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu unterhalten. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Form des Rückhaltebeckens muss sich organisch in die Umgebung einfügen. Zäune und Böschungsflächen, die außerhalb des eigentlichen Beckenbereiches liegen, sind lückig mit standortgerechten heimischen Sträuchern gemäß Artenliste im Anhang zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.7 Öffentliche und private Grünflächen i.V. mit der Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind wie folgt zu bepflanzen:

1.7.1 A1 - Ortsrandeingrünung

Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung A1-Ortsrandeingrünung sind Sträucher und Gehölze in lockeren Gruppen -pro Baugrundstück mindestens eine Gruppe à 9 Sträucher, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m gemäß Artenliste und Qualitätsangaben im Anhang_ zu pflanzen.

1.7.2.1 A2 - Ortsrandeingrünung - Leitung

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung A2-Ortsrandeingrünung - Leitung sind flachwurzelnde Sträucher in lockeren Gruppen -mindestens zehn Gruppen à 9 Sträucher, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m gemäß Artenliste (siehe Punkt 3.4) und Qualitätsangaben im Anhang zu pflanzen.

1.7.2.2 A2-1 - Ortsrandeingrünung - Leitung

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung A2-1 Ortsrandeingrünung - Leitung ist als Wiesenfläche anzulegen und extensiv zu pflegen.

1.7.3 A3 - Ortsrandeingrünung - Bäume

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung A3-Ortsrandeingrünung - Bäume sind drei Laubbäume 2. Ordnung gemäß Artenliste und Qualitätsangaben im Anhang zu pflanzen.

1.7.4 A4 - Grünzug

Die beiden öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung A4-Grünzug sind mit Laubgehölzen zu gliedern und extensiv zu unterhalten. Die Herstellung von Spielflächen ist zulässig. Insgesamt sind vier Laubbäume 1. Ordnung gemäß Artenliste und Qualitätsangaben im Anhang zu pflanzen.

1.7.5 V- Verkehrsgrün

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung V-Verkehrsgrün ist mindestens ein Laubbaum 1. Ordnung gemäß Artenliste und Qualitätsangaben im Anhang zu pflanzen. Die verbleibenden Flächen sind extensiv zu pflegen.

1.8 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.8.1 Innere Durchgrünung der privaten Baugrundstücke

Auf den privaten Baugrundstücken ist je ein Laubbaum oder Obstbaum sowie 5 Sträucher zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgängigkeit nachzupflanzen.

Zur Erfüllung dieser Pflanzbindung sind ausschließlich Arten und Pflanzqualitäten gemäß Artenliste im Anhang zu verwenden[3].

1.9 Leitungsrecht[4]

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Leitungsrechte werden zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell zur Führung der Wasser-, Schmutz- und Regenwasserleitungen festgesetzt.

1.10 Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Geräusche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109-1

Maßgebliche Außenlärmpegel

Beim Neubau oder einer baugenehmigungspflichtigen Änderung sind entsprechend den in der Planzeichnung gekennzeichneten sogenannten „Maßgeblichen Außenlärmpegeln" und je nach der Nutzung des Raumes die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,ges}$) für die Außenbauteile einzuhalten:

$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$

Dabei ist

$K_{Raumart}$ = *25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;*

$K_{Raumart}$ = *30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;*

$K_{Raumart}$ = *35 dB für Büroräume und Ähnliches;*

L_a der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges}$ = *35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;*

$R'_{w,ges}$ = *30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;*

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,ges} > 50$ dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_w sind entsprechend der Raumgeometrie nach DIN4109-2:2018-01 Gleichung (32) und (33) zu korrigieren.

Beim Nachweis der Einhaltung der Anforderungen sind die Regelungen der DIN 4109-2 vom Januar 2018 zu beachten.

Sollte im Einzelfall nachgewiesen werden, dass geringere Außenlärmpegel vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

1.11 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)

Die festgesetzte Stellplatzanlage ist mit mindestens 7 Laubbäumen 1. Ordnung zu überstellen. Bei den in die Planzeichnung eingetragenen Standorten handelt es sich um Standortvorschläge.

Private Stellplatzanlagen sind mit einem Laubbaum 1. Ordnung pro angefangene vier Stellplätze zu überstellen.

Es sind die in der Artenliste, siehe Punkt 3 genannten Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden.

1.12 Böschungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WA 1-9 — Allgemeines Wohngebiet-Differenzierung siehe textliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNV0)

GRZ 0,3 — Grundflächenzahl

II — max. zwei Vollgeschosse

TH ≤6,50m maximale Traufhöhe über Erdgeschossfußbodenhöhe siehe textl. Festsetzungen

FH ≤10,00m maximale Firsthöhe über Erdgeschossfußbodenhöhe siehe textl. Festsetzungen

Bauweise überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNV0)

o — offene Bauweise

ED — Einzel- und Doppelhäuser

EDH — Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen - Hauptfirstrichtung

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

2 WE — maximal zwei Wohneinheiten zulässig

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

FW — Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg

P — öffentlicher Parkplatz

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

Zweckbestimmung: Elektrizität

Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

A1-A4 — Ortsrandeingrünung, Grünzug siehe Textliche Festsetzungen

V — Verkehrsgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Begrünung Regenrückhaltebecken

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Einzelbäumen, Standortvorschläge

Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Imissionsschutzgesetzes

(§9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

63 — hier: maßgebliche Außenlärmpegel, siehe textliche Festsetzungen Angaben in dB(A) 4m über Grund

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, Bebauungsplan "Auf dem Wadel II - 1. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Bebauungsplan "Auf dem Wadel II"

Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes

geplante Grundstücksgrenze - Vorschlag

Bebauung - Vorschlag

3 — Maßangabe in Meter

Kataster mit Bebauung, Flurstücksgrenzen

Schnitte, s. Anhang zur Begründung

A-E — Bezeichnung Planstraßen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Regenwasser

Schmutzwasser

Die vorliegende Änderung umfasst:

- die Änderung der Planzeichnung in drei Geltungsbereichen
- die Änderung der Textlichen Festsetzung Nr. 1.9 zu den Leitungsrechten
- die Ergänzung der Textlichen Festsetzung 1.7.2.2 und damit die Aufteilung der Textlichen Festsetzung Nr. 1.7.2 „A2" zur Ortsrandeingrünung in zwei Unterpunkte

Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf dem Wadel II" gelten auch für die Geltungsbereiche der Änderung fort.

Folgende DIN-Normen waren Grundlage für die Festsetzungen bzw. sind zur Umsetzung der Festsetzung erforderlich. Sie liegen bei der Verwaltungsstelle, bei der auch die Satzung eingesehen werden kann zur Einsicht bereit:

DIN 4109-Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018, Beuth-Verlag, Berlin

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung im M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtsplan, M 1:10.000

Datengrundlage: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019, rp_dtk25.fcgi, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

Der Ortsgemeinderat Schillingen hat am 14.12.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 25.01.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Schillingen, den

____
Markus Franzen, Ortsbürgermeister

Am 14.12.2023 hat der Ortsgemeinderat Schillingen die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.02.2023 bis 06.03.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung, wurden am 25.01.2023 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden über die öffentliche Auslegung mit Schreiben vom 24.01.2023 unterrichtet.

Schillingen, den

____
Markus Franzen, Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Schillingen hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 09.03.2023 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Schillingen, den

____
Markus Franzen, Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Schillingen hat am 09.03.2023 die Bebauungsplanänderung gem. §24 GemO Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und §10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die Begründung wurde gebilligt.

Schillingen, den

____
Markus Franzen, Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Bebauungsplanänderung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Schillingen, den

____
Markus Franzen, Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

Schillingen, den

____
Markus Franzen, Ortsbürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist am …………………… gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Bebauungsplanänderung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung am ……………. in Kraft getreten.

Schillingen, den

____
Markus Franzen, Ortsbürgermeister

Bund

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1726)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Land

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das 4. Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 07. Dezember 2022, inkraftgetreten am 15. Dezember 2022

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Bebauungsplan Ortsgemeinde Schillingen
"Auf dem Wadel - II" 1. Änderung
Im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB

Auftraggeber: Ortsgemeinde Schillingen

Plan: Satzung

Maßstab: 1:1000

	Datum	Zeichen
bearbeitet	März 2023	CS
gezeichnet	März 2023	SC
ergänzt		

KARLHEINZ FISCHER
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
Langwies 20 - 54296 Trier - Tel.: (0651) 16038 - Fax: 10686